



Ärztekammer M-V, August-Bebel-Str. 9a, 18055 Rostock
Praxis Dipl.-Med. Demandt
Frau
Diana Büttner
Paulstr. 48-55
18055 Rostock

PRÄSIDENT

August-Bebel-Straße 9 a
18055 Rostock

TELEFON • 0381 49280-0

TELEFAX • 0381 49280-80

E-MAIL • info@aek-mv.de

www.aek-mv.de

W 1395/22-BE

Ansprechpartner/-in:
Prehn

Durchwahl:
0381 49280-28

Datum: 27. JAN. 2023

**Befugnis zur Weiterbildung und Zulassung als Weiterbildungsstätte
gemäß Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Juni
2020 (WBO ÄK MV 2020)**

Facharzt-Weiterbildung Allgemein Chirurgie

Sehr geehrte Frau Kollegin Büttner,

die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat Folgendes beschlossen:

1. Ihnen wird die Befugnis zur Facharzt-Weiterbildung Allgemein Chirurgie für Ihre Tätigkeit in eigener Niederlassung mit ¼ Versorgungsauftrag und der 30-stündigen privatärztlichen Tätigkeit als angestellte Ärzte in der Praxis Dipl.-Med. Herr Yves Demandt erteilt.
2. Sie sind befugt, die Facharzt-Weiterbildung Allgemein Chirurgie in einem maximal anrechenbaren Umfang von 6 Monaten weiterzubilden.
3. Ihre Befugnis zur Weiterbildung gilt vom 16.09.2022 und ist befristet bis zum 29.11.2027.
4. Sie dürfen folgende Kompetenzen/Kompetenzblöcke der Facharzt-Weiterbildung Allgemein Chirurgie vermitteln:
 - Übergreifende Inhalte im Gebiet Chirurgie (anteilig)
 - Lokalanästhesie und Schmerztherapie (anteilig; Behandlung von kompletten Schmerzzuständen sind nicht vermittelbar)
 - Diagnostische Verfahren (anteilig)
 - Weichteilverletzungen, Wunden und Verbrennungen (anteilig)
 - Übergreifende Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Allgemein Chirurgie (anteilig)
 - Konservative Therapiemaßnahmen (anteilig)

- Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Hand (anteilig)
 - Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der viszeralen Organe und Gefäße (anteilig)
 - Verletzungen, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Bewegungsorgane (anteilig)
5. Mit dieser Befugnis können Sie auch Ärzte, die sich in der Facharzt-Weiterbildung nach der vorherigen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern befinden, bis zum 28.07.2027 weiterbilden.
 6. Die Praxis Diana Büttner ist für die Facharzt-Weiterbildung Allgemeinchirurgie seit dem 16.09.2022 als Weiterbildungsstätte nach WBO ÄK MV 2020 im Rahmen Ihres Versorgungsauftrages und aufgrund des mit der Praxis Herr Yves Demandt geschlossenen Anstellungsvertrages in Vollzeit zugelassen. Es können unter Ihrer Leitung für die Facharzt-Weiterbildung Allgemeinchirurgie anrechenbar maximal 6 Monate absolviert werden.
 7. Die Befugnis erfolgt unter der Auflage, dass Sie zu Beginn jeder Weiterbildung jeweils den Namen sowie den angestrebten Weiterbildungsgang des in der Weiterbildung befindlichen Arztes der Ärztekammer melden.

Gründe:

I. Mit Ihrem Schreiben vom 16.08.2022 beantragen Sie die Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung in der Facharzt-Weiterbildung Allgemeinchirurgie.

Hierzu legten Sie einen Befugnis- sowie den Statistik- und Kompetenzbogen, Ihren beruflichen Werdegang, eine Beschreibung Ihres derzeitigen Tätigkeitsspektrums, ein Weiterbildungsprogramm und weitere Unterlagen - vollständig bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen am 16.09.2022 - vor.

II. Grundlage für die Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung und zur Zulassung als Weiterbildungsstätte sind §§ 38, 42, 46 HeilBerG M-V und § 5, 6 WBO ÄK MV 2020.

Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnis zur Facharzt-Weiterbildung Allgemeinchirurgie.

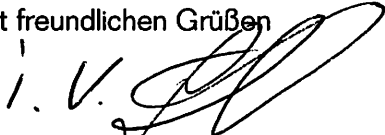
Der zeitliche Umfang (in Monaten) und der Inhalt der Befugnis wurde auf der Grundlage der von Ihnen vorgelegten Unterlagen festgelegt.

Diese Befugnis ist befristet. Mit dem Antrag auf Verlängerung werden die Kriterien, die bei der Erteilung der Befugnis maßgeblich waren, auf ihren Bestand geprüft. Hierzu ist ein aktueller Statistik- und Kompetenzbogen einzureichen. Die Überprüfung der befristet erteilten Befugnis dient der Qualitätssicherung in der Umsetzung der ärztlichen Weiterbildung.

Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte, der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung. (vgl. § 7 WBO ÄK MV 2020).

Weitere Einzelheiten, insbesondere Ihre Pflichten als Weiterbilder, entnehmen Sie bitte der aktuellen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sowie dem beigefügten Merkblatt für zur Weiterbildung befugte Ärzte.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. A. Crusius

Dr. med. A. Gibbs
Vizepräsident

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, August-Bebel-Str. 9a, 18055 Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Merkblatt zum Bescheid zur Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Durchführung der Weiterbildung

1. Sie sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und inhaltlich und zeitlich entsprechend der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu gestalten.
2. Sie sind verpflichtet, die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung des in Weiterbildung befindlichen Arztes im elektronischen Logbuch zu bestätigen.
3. Für die Anwendung des elektronischen Logbuchs müssen Sie Ihren Assistenzärzten Ihren Benutzernamen in der eLogbuch-Anwendung mitteilen. Diesen finden nach Ihrer Anmeldung im eLogbuch über das Mitgliederportal auf der Startseite unter dem Personensymbol neben Ihrem Namen.
4. Sie haben dem unter Ihrer Verantwortung stehenden Weiterzubildenden Ihr gegliedertes Programm für die Weiterbildung am Beginn der Weiterbildung auszuhändigen.
5. Nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes, mindestens jedoch einmal jährlich haben Sie ein Gespräch zum Stand der Weiterbildung mit dem Weiterzubildenden zu führen. Der Inhalt des Gespräches ist im elektronischen Logbuch zu dokumentieren. Bestehende Defizite werden aufgezeigt.
6. Die Weiterbildung ist grundsätzlich ganztätig durchzuführen. Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Inhalte und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Bei einem in Teilzeit anwesenden Weiterbildungsbefugten kann eine Weiterbildung nur parallel zu den Anwesenheitszeiten des Befugten erfolgen.

Weiterbildungszeugnis

7. Dem in Ihrer Weiterbildung befindlichen Arzt ist über die unter Ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss zudem Angaben über den zeitlichen Umfang, über eventuelle Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.
8. Das Weiterbildungszeugnis ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich auszustellen.
9. Sind mehrere Ärzte zur Weiterbildung gemeinsam befugt, so ist das Weiterbildungszeugnis gemeinsam zu unterschreiben.

Verlängerung der Befugnis zur Weiterbildung

10. Bei einem Antrag auf Verlängerung der Befugnis zur Weiterbildung reichen Sie bitte rechtzeitig vor Fristende einen aktuellen Statistik- und Kompetenzbogen ein. Teilen Sie bitte zudem mit, ob sich Struktur und Leistungsprofil der Weiterbildungsstätte verändert haben.
11. Im Rahmen der Überprüfung dieses Verlängerungsantrages wird auch über den Weiterbildungsumfang erneut beraten.
12. Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern behält sich vor, die Kriterien, die Voraussetzung für die Zulassung als Weiterbildungsstätte waren, in 5-jährigen Abständen zu überprüfen. Veränderungen hinsichtlich Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte haben Sie unverzüglich mitzuteilen.

Evaluation und weitere Pflichten

13. Zu Beginn jeder Weiterbildung haben Sie den Namen sowie den angestrebten Weiterbildungsgang des in Weiterbildung befindlichen Arztes der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen.
14. Der von der Ärztekammer zur Weiterbildung befugte Arzt ist nach § 5 Abs. 12 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen.
15. Weitere Einzelheiten insbesondere Ihre Pflichten als Weiterbilder, entnehmen Sie bitte der aktuellen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Weiterbildung im ambulanten Bereich

16. Die Genehmigung zur Anstellung eines Arztes in Weiterbildung ist im Vorfeld bei der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern zu beantragen.